

**Satzung über die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Altenholz  
(Straßenreinigungssatzung)  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01. April 2014**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631), berichtigt am 29. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 140), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 8. November 2011 folgende Satzung mit ihrer Anlage 1 erlassen:

**§ 1**

**Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 3), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 8). Als Glatteis im Sinne dieser Satzung gilt Eis- und Schneeglätte.

**§ 2**

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

1. Gehwege (Teile einer Straße oder selbständige Gehwege),
2. begehbbare Seitenstreifen,
3. gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege,
4. Radwege,
5. Rinnsteine,
6. Gräben und Durchlässe,
7. Trennstreifen,
8. Bushaltestellenbuchten,
9. dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen,
10. Fahrbahnen,
11. als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen.

- (2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Säuberungspflicht**

- (1) Die zu säubernden Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit zu säubern. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Herbizide dürfen nicht verwendet werden. Die nach § 6 Verpflichteten haben die von Ihnen zu säubernden Straßenteile grundsätzlich einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor einem Sonn- oder Feiertag, sowie am 2. Januar eines Jahres auf ihre Sauberkeit zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Die Gemeinde Altenholz kann im Einzelfall zusätzliche Säuberungen anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich sind.

### **§ 4**

#### **Säuberung bei übermäßiger Verunreinigung**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot. Vorrangig sind Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die §§ 217 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bleiben unberührt.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für Verunreinigungen durch Pferdekot.

### **§ 5**

#### **Straßenreinigung**

Die Gemeinde Altenholz betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss und Benutzungszwang. Sie hat – soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 6 und 7 übertragen wurde – u. a. die Aufgabe

- a) die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 – 8 und 10 – 11 aufgeführten Straßenteile zu säubern (§ 3),
- b) die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 8, 10 und 11 aufgeführten Straßenteile von Schnee zu befreien und die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 8, 10 und 11 aufgeführten Straßenteile und die gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahnen, insbesondere Durchgangs- und Hauptverkehrsstraßen, bei Glatteis zu streuen.

## § 6

### Übertragung der Säuberungspflicht

- (1) Die Säuberungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
  - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen, befestigt oder unbefestigt an der Grundstücksgrenze,
  - c) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  - d) dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Säuberungspflicht der in der Anlage 1 bezeichneten Straßen, Straßenabschnitte, Verbindungs-, Wohn- und Stichwege einschließlich Treppenanlagen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern bis zur Mitte der genannten Einrichtungen und Anlagen übertragen. Bestehen auf der gegenüberliegenden Seite der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen, Straßenabschnitte, Verbindungs-, Wohn- und Stichwege keine übertragenen Reinigungspflichten, ist dem Eigentümer des auf der anderen Seite belegenen Grundstücks in der Frontlänge seines Grundstückes die Säuberungspflicht in voller Breite übertragen.
- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Säuberungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (5) Ist der Pflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Säuberung zu beauftragen. Auf Antrag des Pflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit Zustimmung der Gemeinde die Säuberungspflichten an Stelle des Pflichtigen übernehmen. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

## § 7

### Übertragung der Streu- und Schneeräumplicht (Winterdienst)

- (1) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke wird für alle Straßen die Pflicht übertragen, auf den Gehwegen und dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe des § 8 Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen.

- (2) Als Gehwege im Sinne des Absatzes 1 gelten Gehwege als Teile einer Straße oder selbständige Gehwege, begehbare Seitenstreifen und gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Als Gehwege gelten nicht diejenigen Straßenteile, die zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet sind.
- (3) Die Pflicht zur Räumung von Schnee und zum Streuen bei Glatteis wird für die in der Anlage 1 bezeichneten Straßen, Straßenabschnitte, Verbindungs-, Wohn- und Stichwege einschließlich Treppenanlagen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern bis zur Mitte der genannten Einrichtungen und Anlagen übertragen. Bestehen auf der gegenüberliegenden Seite der in der Anlage 1 bezeichneten Straßen, Straßenabschnitte, Verbindungs-, Wohn- und Stichwege keine übertragenen Reinigungspflichten, ist dem Eigentümer des auf der anderen Seite belegenen Grundstücks in der Frontlänge seines Grundstückes die Pflicht zur Räumung von Schnee und zum Streuen bei Glatteis in voller Breite übertragen.
- (4) § 6 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 8

### **Art und Umfang der Streu- und Schneeräumpflicht**

- (1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen – z.B. Sand – zu bestreuen, so dass Fußgänger dort sicher gehen können. Die Verwendung von Asche und sonstigem Hausmüll als Streugut ist unzulässig. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, z.B. Streusalz, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) bei Eisregen,
  - b) bei Glatteis an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppenanlagen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 7.00 Uhr – an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr – des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr – an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr – entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr – an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr – des folgenden Tages zu räumen, auch wenn es um 7.00 Uhr – an Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 9.00 Uhr – noch schneit. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr – gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach jedem beendeten Schneefall zu räumen. In dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen oder festgefahrenen Schnee entstanden sind, so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Die Gehwege sind für den Fußgängerverkehr in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,00 m. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind Gehwege so zu bestreuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr und Behinderung der Fußgänger durch Schnee und Eis erreichbar sind. Im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel ist die Schnee- und Eisbeseitigung so vorzunehmen, dass die Fußgänger vom Gehweg oder – falls vorhanden – vom Fahrgastunterstand aus die Verkehrsmittel ohne Gefährdung und Behinderung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens zu lagern, der an der Fahrbahn liegt. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Teil des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen bis zu 1,00 m Breite können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden; die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Abs. 4 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Sind Vorgärten oder andere Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (7) Auf Fahrbahnen ist die Verwendung von Streusalz erlaubt.

## § 9

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

## § 10

### **Straßenreinigungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Reinigung der öffentlichen Straßen, für welche die Reinigungspflicht ganz oder teilweise nicht übertragen ist, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

## § 11

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. Seite 169) in der aktuellen Fassung zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden oder anliegenden Grundstückes ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden oder anliegenden Grundstückes ist und dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der nach dieser Satzung zur Straßenreinigung verpflichteten Personen, sofern § 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke, zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden oder anliegenden Grundstücken und zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke von den jeweils anliegenden Privatgrundstücken;

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## § 12

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

1. die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4,
2. die Säuberungspflicht nach § 6,
3. die Streu- und Schneeräumungspflicht auf Gehwegen nach §§ 7 und 8

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 511,- € geahndet werden.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Anlage 1 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. November 1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Altenholz, 14. November 2011

Ehrich  
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 22.06.2012
2. Änderungssatzung vom 01.04.2014